

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 29. Mai 2009

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen 106
- Grundsätze der Ev. Kirche von Westfalen für
die Bewilligung von Studienförderung in der
Fassung vom 21. April 2009 106

Satzung

- Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen 107

Urkunden

- Auflösung des Gesamtverbandes der
Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Herne .. 109
- Umgliederung von Teilen der
Ev. Kirchengemeinde Hörde in die
Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen 110
- Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Hamm 110
- Teilung der 6. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde
Minden 110
- Bestimmung des Stellenumfanges der
4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises
Münster 111
- Bestimmung des Stellenumfanges der
7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises
Siegen 111
- Bestimmung des Stellenumfanges der
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Bönen 111

Sonstiges

- Begleitbuch für Tasteninstrumente zum
Liederheft *WortLaute* 112
- Generalversammlung 2009 der KD-Bank eG
– die Bank für Kirche und Diakonie – 112

Personalnachrichten

- Ordinationen 112
- Berufungen 112
- Freistellungen 112
- Entlassung auf eigenen Antrag 112
- Todesfälle 113
- Wahlbestätigung 113
- Bestandene Prüfungen 113
- Kirchenmusikalische Prüfung 113

Stellenangebote

- Pfarrstellen 113
- Sonstige Stelle 114

Berichtigung

- Personalnachrichten 114

Rezensionen

- Harald Meller (Hrsg.): „Fundsache Luther.
Archäologen auf den Spuren des Refor-
mators“, 2008 (*Dr. Fleischer*) 114
- Martin Tamcke: „Christen in der islamischen
Welt. Von Mohammed bis zur Gegenwart“,
2008 (*Duncker*) 115
- Klaus-Dieter Kottnik, Eberhard Hauschildt
(Hrsg.): „Diakoniefibel. Grundwissen für
alle, die mit Diakonie zu tun haben“, 2008
(*Hirschberg*) 116
- Norbert Kollmer: „Mobbing im Arbeitsverhält-
nis. Was Arbeitgeber dagegen tun können –
und sollten“, 2007 (*Stenzel*) 116
- Stefan Weidner: „Manual für den Kampf der
Kulturen. Warum der Islam eine Herausfor-
derung ist. Ein Versuch“, 2008 (*Helling*) ... 117
- Jürgen Gauer: „Du hältst deine Hand über mir.
Gottesdienste mit Demenzzkranken“, 2009
(*Buettner*) 118

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Nachstehend geben wir das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 S. 224) bekannt.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 21. April 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 23

Außerkrafttreten des Gesetzes zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang

Das Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang vom 17. Februar 2009 (GV.NRW. S. 83) tritt mit Wirkung zum 1. April 2009 außer Kraft. Es gilt weiterhin für Aufwendungen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. März 2009 entstanden sind.

Artikel 24

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 77 Absatz 9 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Artikel 1 § 77 Absatz 9 tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 entstehen.

Düsseldorf, 21. April 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung in der Fassung vom 21. April 2009

Studienförderung kann unter Beachtung dieser Grundsätze aus dem landeskirchlichen Stipendienfonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf landeskirchliche Studienförderung besteht nicht.

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen:

- 1.1 Theologiestudentinnen und -studenten, die in die Liste der westfälischen Theologiestudierenden aufgenommen worden sind.
- 1.2 Studentinnen und Studenten für das Lehramt mit dem Fach „Evangelische Theologie“ in unterschiedlichen Studienordnungen.
- 1.3 Studierende eines Ausbildungsganges nach § 3 Absatz 3, § 5 Absätze 1 und 3 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der beruflich Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Studierende des Studienganges Gemeindepädagogik und Diakonie an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Studienförderung bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel für maximal zwei Semester gewährt werden.
- 2.2 Jeder Bewerber hat vor Antragstellung alle bestehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.
- 2.3 Zuwendungen anderer kirchlicher Stellen können auf die landeskirchliche Studienförderung angerechnet werden.
- 2.4 Antragsteller gelten als bedürftig, wenn sie die erforderlichen Studienkosten weder allein, d. h. aus eigenen Mitteln oder Vermögen, noch mit Hilfe der Unterhaltspflichtigen oder aus Mitteln Dritter aufbringen können.
- 2.5 Die Gewährung öffentlicher oder privater Studienförderung schließt in der Regel die Bewilligung einer landeskirchlichen Studienförderung aus. Wenn Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbaren Vorschriften gezahlt werden oder auf Grund mangelnder Bedürftigkeit nicht gezahlt werden, kann eine Bewilligung einer landeskirchlichen Studienförderung nur in Ausnahmefällen (z. B. zur Überbrückung einer aktuellen Notsituation) erfolgen.

3. Förderungsart

- 3.1 Eine landeskirchliche Studienförderung wird in der Regel als Beihilfe bewilligt. Sie kann auch darlehnsweise gewährt werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Für Anträge auf Studienförderung sind die beim Landeskirchenamt erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
- 4.2 Dem Antragsformular sind alle erforderlichen Unterlagen, z. B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Bewilligungs- und Ablehnungsbe-

scheide über Leistungen von anderen Stellen beizufügen. Außerdem ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester einzureichen.

- 4.3 Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss spätestens bis zum 15. Mai oder bis zum 15. November eines jeden Jahres beim Landeskirchenamt eingereicht werden.
- 4.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die nach der Antragstellung oder der Bewilligung eintreten, unverzüglich dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Studienförderung wird jeweils für ein Semester bewilligt. Der bewilligte Betrag kommt in der Regel in einer Summe zur Auszahlung. Die Überweisung erfolgt auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anzugebendes Konto.
- 5.2 Über die Bewilligung der Studienförderung und ihre Höhe entscheidet ein Stipendienausschuss. Ihm sollen angehören:
1. ein theologischer Vertreter des Landeskirchenamtes;
 2. ein juristischer Vertreter des Landeskirchenamtes;
 3. ein/e Mitarbeiter/in eines Amtes für Ausbildungsförderung;
 4. ein von der Vollversammlung der westfälischen Theologiestudierendenschaft benanntes Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein/e Stellvertreter/in bestimmt werden.

Das Landeskirchenamt ermächtigt das für die Bewilligung von Studienförderungen zuständige Dezernat im Landeskirchenamt die Mitglieder des Stipendienausschusses (1. bis 3.) zu bestimmen.

6. Inkrafttreten

Die „Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung“ vom 9. Februar 1988 treten in der geänderten Fassung vom 21. April 2009 am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 312.141

Satzung

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen

Gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen in seiner Sitzung vom 22. Januar 2009 zur Ordnung und Regelung seiner Arbeit die folgende Satzung beschlossen, die nach Ablauf von zwei Jahren überprüft werden soll:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 55 bis 57.

(3) Das Presbyterium bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden auf Vorschlag der Ausschüsse.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokolle und die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Presbyterium. Die Ausschüsse leiten ihre Protokolle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums weiter.

(5) Die in die Fachausschüsse gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer i. E. und i. B. haben Stimmrecht. Die den Bezirksausschüssen zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer i. E. und i. B. haben Stimmrecht.

§ 2

Der Vorsitz des Presbyteriums

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

(2) Der Vorsitz wird geregelt in Artikel 63 KO.

(3) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 64 bis 65 und 70 bis 71. Die oder der Vorsitzende repräsentiert die Kirchengemeinde nach außen, ist verantwortlich für die Korrespondenz der Kirchengemeinde und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Presbyteriums. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Kirchengemeinde teilzunehmen und hält den Kontakt zum Kreiskirchenamt sowie zu den

Mitarbeitenden und zur Mitarbeitervertretung. Die oder der Vorsitzende beruft das Presbyterium ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) Die oder der Vorsitzende soll bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Gesamtaufgaben in der Gemeinde und im Kirchenkreis entlastet werden. Dies soll in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss geregelt werden. Diese Regelungen sind dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Der Geschäftsführende Ausschuss (GFA)

(1) Es wird ein Ausschuss für Geschäftsführung, Bau, Finanzen und Personal eingerichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des Presbyteriums. Ihm gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums;
- b) zwei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister, nämlich Finanz- und Baukirchmeisterin oder -kirchmeister;
- c) zwei Bezirksvertreterinnen oder Bezirksvertreter.

Zusätzlich soll die oder der stellvertretende Vorsitzende mit beratender Stimme Mitglied dieses Ausschusses sein, sowie die Vertreter/innen der Bau- und Finanzkirchmeister/innen und jeweils ein/e Vertreter/in für die Bezirksvertreter/innen mit beratender Stimme.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet vor

- a) alle wichtigen Fragen bei Grundstücks-, Finanz- und Bauangelegenheiten zur Entscheidung im Presbyterium;
- b) die Haushaltspläne der Kirchengemeinde und die Überwachung ihrer Umsetzung;
- c) die Planung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen und das Aufstellen einer entsprechenden Maßnahmenliste;
- d) Personalangelegenheiten und Personalplanung nach Anhörung der betreffenden Bezirks-, Fachausschüsse und der MAV;
- e) die Tagesordnung der Presbyteriumssitzungen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet

- a) über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- b) über die Beantragung von Zuschüssen;
- c) über Beantragung von Stellenfreigaben beim Kreissynodalvorstand;
- d) über Personalangelegenheiten, die nicht genehmigungspflichtig sind:
 - aa) tarifliche Höhergruppierungen;
 - bb) organisatorische Vertretungen;
 - cc) Urlaubsgewährungen;
 - dd) Schwangerschaftsvertretungen.

§ 4

Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister

(1) Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ahlen gliedert die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters in zwei Bereiche und überträgt diese gewählten Mitgliedern, nämlich der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister, der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister.

(2) Die Aufgaben der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters und der Baukirchmeisterin und des Baukirchmeisters ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 61.

(3) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister plant den Haushalt zusammen mit dem GFA und überwacht zusammen mit dem Kreiskirchenamt die Haushalte. Sie oder er verfügt über die Unterschriftenkompetenz im Kassen- und Rechnungswesen. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister betreut alle Bau- und Renovierungsprojekte der Gemeinde, plant zusammen mit dem GFA die Finanzierung und überwacht die Durchführung.

§ 5

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde Ahlen gliedert sich in zwei Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk Nord;
- b) Gemeindebezirk Süd.

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. und i. B. im Gemeindedienst des betreffenden Bezirkes;
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des betreffenden Gemeindebezirks.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten für den Bereich ihres Bezirks über:

- a) die Weiterentwicklung des Gemeindeaufbaus;
- b) theologische Fragen;
- c) Personalangelegenheiten und Dienstanweisungen;
- d) Bauangelegenheiten.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- a) die Durchführung besonderer Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen;
- b) Fragen des Kirchlichen Unterrichts und der Zulassung zur Konfirmation;
- c) die Verwendung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel;
- d) die Benutzung bzw. die Vermietung der kirchlichen Räume in ihrem Gemeindebezirk;
- e) Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung im Gemeindebezirk.

(5) Entsprechende Beschlussvorschläge sind über die Fachausschüsse, sofern die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses fällt, an das Presbyterium weiterzuleiten.

(6) Die Bezirksausschüsse stellen dem Presbyterium alle Protokolle zur Verfügung.

§ 6

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für die Dauer seiner Amtszeit folgende ständige Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Ausschuss für Diakonie;
- c) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Fachausschüsse bestehen aus bis zu elf Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern des Presbyteriums, drei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und zwei Leiterinnen oder Leitern bzw. Erzieherinnen oder Erziehern bzw. zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und drei Leiterinnen oder Leitern.

(4) Mitglieder des Presbyteriums sind als Gäste zugelassen.

(5) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder stellt grundsätzliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde auf, das Presbyterium entscheidet und beauftragt den Ausschuss. Der Ausschuss bleibt bei Personalangelegenheiten beteiligt im Rahmen der Satzung des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Hamm (laut § 4 Absatz 4 und § 7 der Satzung der Tageseinrichtungen).

(6) In den Ausschuss für Diakonie können hauptamtlich im diakonischen Bereich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als zusätzliche beratende Mitglieder berufen werden.

(7) Der Ausschuss für Diakonie hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. Das Presbyterium bestellt für die Dauer seiner Amtszeit aus den Reihen des Diakonieausschusses nach Maßgabe des Diakoniegesetzes eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter. Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums wahrgenommen wird.

(8) Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt grundsätzliche Zielvorstellungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf. Das Presbyterium entscheidet und beauftragt den Ausschuss mit der Umsetzung.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ahlen, 22. Januar 2009

Evangelische Kirchengemeinde Ahlen Das Presbyterium

(L.S.) Grebe Simon Niederschierp

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ahlen vom 22. Januar 2009, TOP 8, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 25. März 2009, Beschluss-Nr. 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Mai 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich
Az.: 010.21-3501

Urkunden

Urkunde Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne

Auf Grund von § 5 Absatz 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird mit Zustimmung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Herne – Kirchenkreis Herne – wird aufgelöst.

§ 2

Der Kirchenkreis Herne ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Herne.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 020.11-3871

Die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne, Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 31. März 2009 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Urkunde

**Umgliederung von Teilen
der Ev. Kirchengemeinde Hörde in die
Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Hörde und der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, beide Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Hörde wird der Gemeindeteil der Kirchengemeinde Hörde, der kommunal seit der Gebietsreform zum Stadtteil Wellinghofen gehört, in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen umgliedert. Der Teil der Gemeindeglieder, der in dem im Satz 1 beschriebenen Gebiet wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen zugeordnet.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen erstattet der Ev. Kirchengemeinde Hörde für die Dauer von zehn Jahren den Kirchensteuerausfall für den Teil der Gemeindeglieder, der in dem in § 2 Satz 1 beschriebenen Gebiet wohnt. Eine weitere Vermögensaus-einandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-2707/010.11-2714

Die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Hörde in die Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, beide Kirchenkreis Dortmund-Süd, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 31. März 2009 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Urkunde

**Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hamm wird eine 11. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 12. Mai 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3500/11

Urkunde

**Teilung der 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
St.-Marien-Kirchengemeinde Minden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 6.1.

§ 2

In der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 6.2.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 12. Mai 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4213/6.1 und
302.1-4213/6.2

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 4. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Münster**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster (Krankenhausseelsorge) wird als Kreispfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 12. Mai 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4300/04

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 7. Kreispfarrstelle
des Kirchenkreises Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienst-

ordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen wird als Kreispfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 12. Mai 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4800/07

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Bönen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 12. Mai 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3504/03

Sonstiges

Begleitbuch für Tasteninstrumente zum Liederheft WortLaute

Die Vielfalt des Singens zu fördern, das alte Lied in vielfältiger Gestalt lebendig zu erhalten, die Themen des Lebens und Glaubens im neuen Lied einzufangen – das war und ist die Zielsetzung von Gesangbüchern und Liederheften. Dies gilt auch für das im Jahr 2007 zum Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln erschienene Liederheft WortLaute.

Um die weitere Verbreitung des Liederheftes in den Kirchen der Gesangbuchgemeinschaft zu fördern, wird nun ein Begleitbuch für Tasteninstrumente mit Intros und Begleitsätzen überschaubaren Schwierigkeitsgrades vorgelegt. Bei den Sätzen wurde auf die Spielbarkeit auf der Orgel, dem Piano oder dem Keyboard Wert gelegt.

Das Begleitbuch empfiehlt sich als Grundausrüstung gerade für nebenberufliche Kirchenmusikstellen. Es bietet daneben mit einfachen Sätzen zu Chorälen und Neuen Geistlichen Liedern Anfängern wie Fortgeschrittenen Anregungen für den Unterricht. Die Übernahme der Akkorde aus dem Liederheft fördert das Musizieren in Musikgruppen und Bands.

Begleitbuch zum Liederheft WortLaute, ca. 110 Seiten, Spiralbindung; Preis: 23 €. Erhältlich unter VS 3319 ab Mitte Juni beim Strube-Verlag www.strube.de sowie im Fachhandel: ISBN 978-3-89912-129-2.

Generalversammlung 2009 der KD-Bank eG

– die Bank für Kirche und Diakonie –

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 05. 2009
Az.: 912.121

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

10. Juni 2009

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Personalnachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z. A. Eva B i n d e r am 26. April 2009 in Nettelstedt;

Pfarrer z. A. Carolyne K n o l l am 26. April 2009 in Bönen;

Pfarrer z. A. Alexander M e e s e am 26. April 2009 in Bönen;

Pfarrer z. A. Daniela W a l t e r am 5. April 2009 in Burbach.

Berufungen:

Pfarrer z. A. Birgit F i e d l e r zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 15. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. theol. Uwe G e r s t e n k o r n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Dr. theol. Horst H o f f m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrer z. A. Sigrid H o l t g r a v e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Dr. theol. Klaus J o h a n n i n g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Oliver L e h n s d o r f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Feudingens, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer z. A. Merle V o k k e r t zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Altena, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Freistellungen:

Pfarrer Carsten D i e t r i c h , 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm, unter Verlust der Besoldung aus familiären und sonstigen Gründen (§§ 78 und 79 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Juli 2011;

Pfarrer Johannes E r l b r u c h , 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Budapest für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2015 (§ 77 PfdG);

Pfarrer z. A. Monica H i r s c h - R e i n s h a g e n , Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., infolge Übernahme eines hauptamtlichen Dienstes bei der VEM für die Zeit vom 1. Mai 2009 bis einschließlich 30. April 2011 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Bernd T i g g e m a n n , 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh, mit Wirkung vom 1. Juni 2009 infolge Übernahme eines Dienstes zum Aufbau und Betrieb einer Online-Redaktion der Ev. Kirche von Westfalen gemäß § 77 PfdG.

Entlassung auf eigenen Antrag:

Pfarrer Andreas S t o l z e , Ev. Kirchengemeinde Menden, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, mit Ablauf des 30. April 2009.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Heinz K ö p s e l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, am 8. April 2009 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Rolf L i n d e m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg, am 12. April 2009 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Dietrich S a d e l k o w , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, am 21. April 2009 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfgang S z a m e i t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 27. April 2009 im Alter von 81 Jahren verstorben.

Wahlbestätigung:

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 24. November 2008:

Pfarrer Stefan G r o t e zum 1. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Herne.

Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrgangs II 2007/2009 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 13. Mai 2004 am 31. März/1. April 2009 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

A d l e r , Fabian	Ev. Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz
B r a n d , Kristin	KKA Steinfurt
E l m e r s , Sven	LKA Bielefeld
F i e d l e r , Thurid	DW Dortmund und Lünen gGmbH
F l ö t h m a n n , Sabine	LKA Bielefeld
G o d a r d t , Birgit	KKA Paderborn
G r i m m , Jens	KKA Siegen/Wittgenstein
H a n k e , Sandra	Gem. Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchen- beamte, Dortmund
v o n H e b e l , Nadine	KK Gladbeck-Bottrop- Dorsten
K a h l e , Sabine	Ev.-Luth. KG St. Marien zu Lemgo
K a u p , Sibylle	Kirchenkreis Dortmund- Mitte-Nordost
K i r s c h , Daniela	LKA Bielefeld
L e i d e r , Nils	KK Unna
G r o t h a u s , Jessica	VKK Dortmund
P o h l , Carolin	Ev. KKA Iserlohn-Lüdenscheld
S o m m e r , Mark	Lippische Landeskirche
W ü n s c h e , Gerlinde	Ev. Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin

Frau Rebekka S p r i c k , 32469 Petershagen

Stellenangebote

Pfarrstellen**Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld (Krankenhausseelsorge) zum 1. Oktober 2009;

11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Juni 2009 (50 %);

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Gehörlosenseelsorge) zum 1. Dezember 2009 (50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 2009;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, zum 1. September 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2009;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2009;

6.1 Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 2009 (50 %);

6.2 Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 2009 (50 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juni 2009.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stelle

In der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ist demnächst die Stelle

**einer Evangelischen Pfarrerin/
eines Evangelischen Pfarrers
als Beamtin/Beamter des Landes NRW**

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel hat insgesamt 463 ausgewiesene Haftplätze für männliche, erwachsene Strafgefangene im vorwiegend offenen Vollzug. Die Anstalt wird zurzeit auf etwa 580 Haftplätze erweitert.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Menschen durch Einzelseelsorge, Gottesdienst, Gruppenarbeit, Angehörigenarbeit, Familienseminare, Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung.

Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen und mit den anderen Diensten in der Anstalt (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdiensten) wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerninnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Besoldung richtet sich nach der BBO (A 13/A 14).

Die Altersgrenze zur Aufnahme in den beamtenrechtlichen Dienst des Landes NRW liegt bei 35 Jahren. Ausnahmen sind möglich.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **3. Juni 2009** an das Landeskirchenamt, Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Berichtigung

Personalnachrichten

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 vom 30. April 2009 (KABl. 2009 S. 97) veröffentlichten Liste unter dem Punkt „Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament“ werden die Ortsangabe und der Kirchenkreis der nachstehenden Personen wie folgt berichtigt:

Frau E n g e l m a n n , Sonja
Hamm (KK Hamm)
S t a c h , Nicole
Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen)

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Harald Meller (Hrsg.): **„Fundsache Luther. Archäologen auf den Spuren des Reformators“**; Konrad Theiss Verlag; Stuttgart 2008; 343 Seiten mit über 400 Abbildungen; gebunden; 29,90 €; ISBN 978-3-8062-2201-2

Obwohl der Reformator Martin Luther zu den wichtigsten Persönlichkeiten der Weltgeschichte gehört, ist über sein Privatleben und über seine Familie nur wenig bekannt. Spektakuläre Fundsachen, die einmal der Familie Luther (Luder) gehörten, kamen in den letzten Jahren bei archäologischen Ausgrabungen am Mansfelder Elternhaus, in Luthers Geburtshaus in Eisleben und in seinem eigenen Haus in Wittenberg ans Licht. Eine große Landesausstellung (31. Oktober 2008 bis zum 26. April 2009) in Halle, die diese neuen Fundsachen und auch bekannte Gegenstände, Bilder usw. aus Luthers Leben präsentiert, und das Begleitbuch zu dieser Ausstellung „Fundsache Luther. Archäologen auf den Spuren des Reformators“ zeigen zweifelsohne ein neues Bild vom Leben des bedeutenden Reformators.

Das Buch besteht aus fünf Abschnitten. Im ersten Abschnitt werden historische Aspekte aus der Zeit Luthers beschrieben. So erläutert Klaus Krüger die Situation des Reiches um 1500 im europäischen Kontext; Manfred Straube stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse in Mitteldeutschland zur Zeit Luthers dar, wobei mit Blick auf das Elternhaus der Bergbau im Vordergrund steht. Mit der Ablassfrömmigkeit und der Ablasspraxis um 1500 beschäftigt sich Hartmut Kühne und Elke Schlenkrich mit den Pesterfahrungen zur damaligen Zeit in Mitteldeutschland. Die Bedeutung und die Situation der Grafschaft, der Stadt und dem Schloss Mansfeld stellt Siegfried Bräuer dar. Durch die Verwendung der Mansfelder Chronik von Cyriacus Spangenberg gewinnt seine Beschreibung eine interessante Lebendigkeit, die den Zeitgeist

erahnen lässt. Michael Fessner widmet sich in seinem Beitrag schließlich dem Speisezettel Luthers. Anschaulich beschreibt er die Versorgung der Grafschaft Mansfeld mit Lebensmitteln sowie anderen notwendigen Gütern.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Biografie und der Rezeption Luthers. Die Lebensumstände der Familie Luder in Möhra und Mansfeld untersucht dabei Michael Fessner. Interessant ist, dass Luther seine Eltern in den Tischreden immer als bescheidene Leute beschreibt. Die Ausgrabungen der letzten Jahre belegen nun überzeugend, dass Luthers Eltern zu den wohlhabenderen Einwohnern der Stadt gehörten. Wie diese Erkenntnisse über die finanziellen Verhältnisse der Eltern und weitere Erkenntnisse, die sich aus den Ausgrabungen ergeben haben, mit Blick auf Luthers Biografie bewertet werden müssen, erörtert Andreas Stahl. Mit den Lutherbildern beschäftigt sich Martin Treu. Zurecht betont Treu in diesem Zusammenhang, dass die Rezeption der Lutherbilder von dem Tod des Reformators bis zur Gegenwart noch nicht hinreichend erforscht ist. „Mit Sicherheit lässt sich nur festhalten, dass es wohl keine Gestalt der deutschen Geschichte gibt, die so häufig und in so vielfältiger Weise dargestellt wurde. Mit wenigen Ausnahmen bezog sich die Nachwelt dabei immer wieder auf Cranach. Grundsätzlich sind es nur fünf Typen, auf die alle anderen Darstellungen zurückgreifen: Der Mönch en face, der Mönch im Profil, der Junker Jörg, die Hochzeitsbilder und Luther im Alter. Hinzu kommt das Totenbildnis, das zwar nicht aus Cranachs Werkstatt stammte, dem aber eine große Nachwirkung beschieden war“ (S. 99). Den Hinterlassenschaften Luthers widmet sich Mirko Gutjahr in seinem Beitrag. Zurecht macht Gutjahr darauf aufmerksam, dass vor allem im 17. Jahrhundert, in dem der Druck auf die Protestanten durch das Erstarken der Gegenreformation wuchs, protestantische Mirakel gegen die katholischen Wunder erhalten mussten, „um das Wirken Gottes durch den Gottesmann Luther zu verdeutlichen“ (S. 100).

Das Thema Archäologie und Bauforschung behandeln vier Beiträge im dritten Kapitel. Im vierten Kapitel bewertet Helmar Junghans die neuen Erkenntnisse, die der lesenswerte Band dokumentiert, und macht auf neue Fragen in der Lutherforschung aufmerksam. Die neuen Fragen betreffen beispielsweise das Lutherhaus. So ist noch nicht genau datierbar, wann das zweite Obergeschoss des Lutherhauses angebaut wurde. Das fünfte Kapitel enthält schließlich Abbildungen der wichtigsten Fundstücke und entsprechende Erläuterungen.

Das Buch „Fundsache Luther. Archäologen auf den Spuren des Reformators“ dokumentiert viele Facetten der archäologischen und baugeschichtlichen Forschungsleistungen der letzten Jahre, die uns den Menschen Martin Luther näher bringen. Das Buch lädt zur Lektüre und zum Besuch der Ausstellung ein.

Dr. Dirk Fleischer

Martin Tamcke: **„Christen in der islamischen Welt. Von Mohammed bis zur Gegenwart“**; Verlag C. H. Beck; München 2008; 205 Seiten; kartoniert; 12,95 €; ISBN 978-3-406-56819-0

In dem vorliegenden Buch beschreibt Martin Tamcke, Professor für Ökumenische Theologie an der Universität Göttingen, das Leben und die Tradition der Kirchen, Völker und Sprachen des orientalischen Christentums. Sein besonderes Augenmerk gilt dabei vor allem den Lebensbedingungen der Christen unter islamischer Herrschaft. Im ersten Kapitel „Der Islam und das Christentum“ schreibt der Autor sehr eindrücklich, wie in wenigen Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts muslimische Araber die alten Stätten der Christenheit eroberten. Dabei gelingt es ihm anhand eindrücklicher Beispiele, die Situation der Christen zwischen Toleranz und Demütigung zu beschreiben. Die oft von muslimischer und auch von christlicher Seite so gerühmten „Schutzverträge“ schützten in der Tat die Existenz von Christen, benachteiligten sie aber auch massiv im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben. Zu Recht weist der Autor darauf hin, „dass dies als islamische Toleranz zu preisen verfehlt und anachronistisch wäre“ (S. 29). Wehrlosigkeit und Erniedrigung führten häufig zu Konversionen, in deren Vollzug soziale Integration besser zu gelingen schien, jedoch die Zahl der Christen im Laufe der Geschichte ständig dezimierte.

Im zweiten Teil des Buches werden die christlichen Völker im Orient vorgestellt. Hier zeigt sich nun eine Schwäche des Buches. Die meisten Leserinnen und Leser werden daran Interesse haben wie es den Minderheiten, Armeniern, Kopten, Melkiten, Rum-Orthodoxen und all den anderen Kirchen heute ergeht. Leider wendet sich der Autor schwerpunktmäßig der Geschichte der jeweiligen Kirchen zu und bringt die gegenwärtige Situation aufs Ganze zu wenig zur Sprache. Die vielen Namen und Jahreszahlen zeugen zwar von wissenschaftlicher Korrektheit, sind aber für den Leser, der neues Terrain betritt, vor allem verwirrend.

Im dritten Abschnitt „Interreligiöse Dialoge“ beeindruckt vor allem der Abschnitt „Das religiöse Gespräch als Ritual“ (S. 112). Hier können aus den dargestellten Beispielen aus der Geschichte Dialog-interessierte und Motivierte viel lernen, vor allem um unnötige Frustrationen zu vermeiden, gehört es doch „sozusagen zum Spiel, dass der jeweils zugeworfene Ball auch sachgerecht beantwortet wird und beide Gesprächspartner am Ende den Raum verlassen können, mit dem beruhigenden Bewusstsein, dass sich nichts geändert hat am Status quo“ (S. 120).

Viel zum Verständnis der Situation der Christen im Orient trägt das vierte Kapitel unter der Überschrift „Fünfte Kolonne des Westens oder Motor der Modernisierung?“ bei. Treffend bezeichnet der Autor die Sicht der orientalischen Christenheit aus westlicher Perspektive. „Sowohl die Umwelt im Orient als auch die ‚Glaubensgeschwister‘ im Westen erlebten das Eigene der orientalischen Christenheit nicht als so wertvoll, dass sie es gefördert hätten in seiner Eigen-

art“ (S. 122). „Immer war die Wahl, die die orientalischen Christen zu treffen hatten, die zwischen Strick oder Kugel“ (ebd.). Auf der einen Seite waren sie zu einer Minderheit geworden in Ländern, in denen sie einst die Mehrheit stellten, bestrebt, den westlichen Errungenschaften nachzueifern, auf der anderen Seite galten sie in ihren Heimatländern oft als „fünfte Kolonne des Westens“ oder in der Türkei etwa als „inländische Ausländer“ (so der Journalist R. Hermann). Immer drängender stellt sich für die orientalischen Christen daher die Frage: Engagement vor Ort oder Auswanderung? In ihrer großen Sehnsucht nach Gleichberechtigung bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich für die Modernisierung und Liberalisierung ihrer jeweiligen Länder einzusetzen. Dies ist für sie allerdings „nicht zu haben, ohne den Westen“ (S. 150). Auf Grund der vom Autor sehr eindrücklich geschilderten Lebensumstände sowie des politischen und gesellschaftlichen Engagements der Christen im Nahen Osten versteht der Leser, warum immer mehr christliche Familien den Orient Richtung Westen verlassen.

Das Buch schließt im fünften Kapitel mit Betrachtungen zur gegenwärtigen Lage der Christen im Orient. Es werden die Länder Iran, Irak, Libanon, Türkei, Äthiopien und Ägypten vorgestellt. Alle Länderübersichten sind jeweils recht kurz, man hätte es sich hier etwas ausführlicher gewünscht.

Ein Überblick über die Zahl und Zusammensetzung der christlichen Minderheiten in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens schließen das insgesamt sehr informative und lesenswerte Buch ab.

Gerhard Duncker

Klaus-Dieter Kottnik, Eberhard Hauschildt (Hrsg.): **„Diakoniefibel. Grundwissen für alle, die mit Diakonie zu tun haben“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2008; 208 Seiten; Klappenbroschur; 12,95 €; ISBN 978-3-579-06535-9

In über 30 kurzen Artikeln erläutern Fachleute aus Diakonie, Kirche und Universität das Wissenswerte über Diakonie, allgemein verständlich und auf dem neuesten Stand vermittelt. Dabei werden sieben leitenden Fragen nachgegangen: Was begründet Diakonie? In welchem Umfeld geschieht Diakonie? Was tut Diakonie für wen? Wer arbeitet in der Diakonie? Wie organisiert sich Diakonie? Welche Zukunft hat die Diakonie? Und: Was finde ich wo über Diakonie? Schon die Diktion dieser Kapitelüberschriften zeigt, dass die namhaften Herausgeber vom Leser her denken und auf Allgemeinverständlichkeit großen Wert legen. Das dies unterschiedlich gut gelingt, liegt an den sehr verschiedenen Autoren und den zum Teil komplexen Sachverhalten, die eine gute Allgemeinbildung voraussetzen (z. B. wird der Begriff „Subsidiarität“ im Kapitel „Umfeld der Diakonie“ mehr beschrieben als erklärt).

Den Herausgebern ist es ein Anliegen, dass die Leser die eigene Perspektive einordnen können und den Horizont erweitern. So richtet sich das Buch an alle,

die haupt- oder ehrenamtlich in der Diakonie tätig sind: vom Diakoniepriesbyter bis zur Altenpflegerin einer diakonischen Einrichtung. (Auch Menschen, die sich auf das 2. theologische Examen im Fach Diakonie vorbereiten, sei dies Buch empfohlen!)

Besonders lesenswert wird diese Fibel durch ein bis zwei Literaturangaben pro Artikel und den Bildern aus der Kunst- und Kirchengeschichte, die jeder Leitfrage voran gestellt sind und erläutert werden. Für die praktische Anwendung ist das letzte Kapitel mit Angaben von informierenden Internetseiten von großem Nutzen.

Im Ganzen liegt hier ein lesenswertes Büchlein vor, dass vielseitige Einblicke in das Tätigkeitsfeld der Diakonie gewährt und anhand von Leitfragen allgemein verständlich und kurz gefasst das Wissenswerte erläutert.

Corinna Hirschberg

Norbert Kollmer: **„Mobbing im Arbeitsverhältnis. Was Arbeitgeber dagegen tun können – und sollten“**; Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Heidelberg 2007; 4. neu bearbeitete Auflage; XXVI, 218 Seiten; Softcover; 29,80 €; ISBN 978-3-8073-2228-5

Der vorliegende Rechtsratgeber beschäftigt sich mit dem umfangreichen Themenkomplex „Mobbing im Arbeitsverhältnis“. Mobbing wird inzwischen als Fachbegriff zur Bezeichnung von Menschen benutzt, die vorwiegend am Arbeitsplatz (unterstellte) Mitarbeiter, Kollegen oder Vorgesetzte schikanieren. In der Praxis ist Mobbing gleichbedeutend für „den täglichen Kleinkrieg am Arbeitsplatz“.

Die bekannten Folgen reichen von Verschlechterung bzw. Zerstörung des Betriebsklimas bis hin zu schweren Gesundheitsstörungen bei den Betroffenen, was oft zu langen krankheitsbedingten Ausfallzeiten führt und zu hohen Kostenbelastungen auf Arbeitgeberseite.

Der Ratgeber ist in acht Kapitel gegliedert, die sich mit den Themenschwerpunkten

- Mobbing am Arbeitsplatz als Rechtsproblem
 - Ursachen und Folgen von Mobbing
 - Das Arbeitsrecht
 - Die zivilrechtliche Haftung
 - Die strafrechtliche Dimension
 - Öffentlich-rechtlicher Arbeits- und Diskriminierungsschutz
 - Rechtsschutz sowie
 - Abwehrmaßnahmen und Hilfeangebote
- ausführlich befassen.

Anschaulich und praxisnah werden die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung auf die betriebliche Praxis sowie die konkreten Handlungspflichten für Arbeitgeber aufgezeigt. Wichtige Themen wie Fragen der Beweislast, Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche werden detailliert und anschaulich erörtert. Dem

Leser werden konkrete Tipps und Hinweise aufgezeigt wie gegen Mobbing vorgegangen werden kann. Der Rechtsratgeber ist auffallend gut und übersichtlich strukturiert, verständlich formuliert und mit diversen Schaubildern und Beispielen ansprechend gestaltet.

In die 4. Auflage wurden die Entwicklungen im Haftungsrecht sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Gewaltschutzgesetz eingearbeitet.

Der Ratgeber wendet sich an Mitarbeitende in Personalabteilungen, an Betriebs- und Personalräte, an Führungsverantwortliche und nicht zuletzt auch an die Betroffenen selbst und fasst für sie insbesondere die rechtlichen Aspekte des Phänomens Mobbing zusammen.

Es handelt sich hierbei um einen hervorragend aufgebauten und äußerst hilfreichen Ratgeber für all diejenigen, die sich mit dem komplexen Thema „Mobbing“ intensiver beschäftigen möchten oder aus gegebenem Anlass beschäftigen müssen.

Antje Stenzel

Stefan Weidner: „Manual für den Kampf der Kulturen. Warum der Islam eine Herausforderung ist. Ein Versuch“; Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag; Frankfurt 2008; 221 Seiten; gebunden; 19,80 €; ISBN 978-3-458-71012-7

Ein Manual für den Kampf der Kulturen im Verlag der Weltreligionen? Dabei wird dieser Verlag durch eine Stiftung gefördert, die sich zum Ziel gesetzt hat, „an die Bedeutung des geistigen und religiösen Erbes der Weltkulturen zu erinnern“?! (s. Klappentext). Dies war für mich die erste Irritation, die ich bei der Lektüre dieses Buches zu bestehen hatte – aber nicht die letzte. Und der kleine Zusatz im Titel, „ein Versuch“, mag andeuten, dass Weidner mit dieser Schrift einen auch für ihn neuen Schritt unternommen hat: vom kritischen Vermittler islamischen Glaubens (Allah heißt Gott. Eine Reise durch den Islam, 2006) und islamischer Lebensart (Mohammedanische Versuche, 2004 und div. Übersetzungen arabischer Poesie) hin zum ausgesprochen kritischen Begleiter der westlichen Islamdebatte. Natürlich hat die westliche Perspektive in Weidners Veröffentlichungen mehr oder weniger explizit immer eine Rolle gespielt; im seinem „Manual“ wird sie nun eigens thematisiert und in den literarischen Kulturkampf mit munterer Ironie eingebracht.

Denn dies war für mich die zweite Überraschung, dass nach Weidners Beschreibung der Kulturkampf schon längst im Gange ist – allerdings als eine inner-islamische Auseinandersetzung auf literarischer Ebene „um den richtigen Islam“ (S. 19). Natürlich – so kann man das auch sehen und damit ist auch das eigentliche Ziel des Buches beschrieben: den literarischen Kulturkampf mit seinen intellektuellen, ironischen, tief sinnigen und trivialen Seiten anzunehmen – und schon ergeben sich eine Menge weiterer Perspektiven auf die fremde und auf die eigene Kultur,

um klar zu stellen, „dass die Kollision der Kulturen kein unabänderliches Schicksal ist“ (S. 187).

Zum Beispiel moniert Weidner, dass in der Asyldebatte der 1980er- und 1990er-Jahre der Islam als Religion kaum eine Rolle gespielt habe, da dies im ideologischen Rechts – Links Kulturkampf der alten Bundesrepublik noch keine Rolle gespielt habe. Seine Vermutung: „... dass die Konservativen den Ghetto-Islam als mobilisierungstaugliches Thema noch nicht entdeckt hatten ... und dass die politischen Gegner ... deren wunde Punkte herunterspielten ... , weil diese nicht in ihr Konzept einer multikulturellen Gesellschaft passten“ (S. 72).

Detail- und kenntnisreich beschreibt Weidner die verschiedenen westlichen und islamischen Schablonen, mit denen man in der kulturellen Auseinandersetzung sich versucht aus dem Wege zu gehen. Sei es unter dem Stichwort „Befruchtungen. Kulturübergreifend“ (S. 106 ff.) oder „Aufklärung“ (S. 127 ff.) – immer wieder stellt Weidner nachvollziehbar dar, wie sich die westliche und die islamische Kultur gegenseitig befragt und befruchtet, ja wie Entwicklungen und Zuspitzungen im islamischen Fundamentalismus sich in gegenseitiger Abhängigkeit ergeben haben.

Er selbst bezeichnet sich als Teil eines „abendländisch – postreligiösen Wir“ (S. 35), das durch die Anwesenheit des Islam in unseren Breiten dazu genötigt wird „hinzuschauen, uns mit unseren Widersprüchen auseinanderzusetzen“ (S. 40). Nur frage ich mich, der ich mich nicht als postreligiöser Abendländer sehe, sondern der in seiner Kirche sein geistiges Fundament gefunden hat, ob die Haltungen, die Weidner z. B. der Missionsgeschichte zuschreibt, den Kern der Sache treffen: ob nämlich die angeblich anti-aufklärerische Missionsarbeit, die in Afrika Erfolge verzeichnen konnte in den islamischen Ländern aufgeklärte Haltungen erwartet. Wie kann es dazu kommen, wenn die christliche Mission so anti-aufklärerisch angelegt ist, dass gerade in Afrika alle entscheidenden Vertreter von Unabhängigkeitsbewegungen den Missionsschulen entstammen? Gerade von Afrikanern wird uns Europäern in letzter Zeit immer wieder die aufklärerisch-emanzipatorische Haltung von Missionaren als Vorbild in Erinnerung gebracht. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, dass sich christliche Missionen auch zum Büttel von Kolonisierungen gemacht haben. Dass die religiös verankerten Menschen in unseren Breitengraden sowieso weniger werden, nimmt Weidner auch in Bezug auf die Muslime an. Damit nimmt der Autor vielleicht einen Trend in seinem eigenen Umfeld wahr, der vom Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung nicht bestätigt wird.

Welche eigenen Stimmen die Kirchen in das Gespräch zwischen Abendland und islamisch geprägten Ländern einzubringen haben, wurde jüngst von Felix Körner, SJ mit seiner Veröffentlichung „Kirche im Angesicht des Islam“, 2008 vorgeführt. Dass sich an der Frage der Aufklärung und wie diese zu bestimmen ist, auch für das Christentum Maßgebliches entscheidet, steht außer Frage. Stefan Weidner hat mit

seinem Manual ein kluges und kenntnisreiches Buch veröffentlicht, dem weitere Auflagen zu wünschen sind – aber hoffentlich dann mit einem etwas gründlicherem Lektorat, das die Anmerkungen des 2. Teils mit den Ziffern im Text übereinbringt.

Eberhard Helling

Jürgen Gauer: **„Du hältst deine Hand über mir. Gottesdienste mit Demenzkranken“**; Patmos Verlagsgruppe; Düsseldorf 2009; 160 Seiten; Broschur; 14,90 € ISBN 978-3-491-70424-4

Nachdem es jahrelang kaum Literatur zum Thema „Gottesdienste mit Demenzkranken“ gab, sind in den letzten drei Jahren mehrere Bücher und Broschüren veröffentlicht worden.

Jürgen Gauer, Pfarrer für Altenarbeit und Altenheimseelsorge im Kirchenkreis Soest, hat ein Buch geschrieben, das Gottesdienste vorstellt, die sich einmal am Kirchenjahr und an den Jahreszeiten und zum anderen an Themen und Symbolen orientieren. Es enthält zwanzig Beispiele ausformulierter Gottesdienste, bei denen von der Begrüßung bis zum Segenswunsch alle Texte vollständig abgedruckt sind. Außerdem findet sich bei jedem Gottesdienst eine Vorbemerkung, die auf die Besonderheiten (z. B. verwendete Materialien) hinweist.

Der Gottesdienstsammlung ist ein ausführliches Vorwort vorangestellt, das in groben Zügen das Krankheitsbild Demenz beschreibt und dessen Auswirkungen auf Gottesdienst und Verkündigung darstellt. Außerdem erläutert es das Zustandekommen der Sammlung und verrät dem Leser, dass die Gottesdienste sich an einen Besucherkreis richten, der durchaus gemischt ist. „Mitfeiernde sind auch Angehörige, Pfleger, BetreuerInnen, Mitarbeiter der sozialen Dienste im Altenheim, Gemeindeglieder, Ehrenamtliche.“ Das bedeutet, dass der Autor sich bei den Entwürfen nicht ausschließlich auf Menschen mit Demenz einlässt. Es sind auch immer Menschen im Gottesdienst anwesend, die sich unruhiger Personen annehmen können. Dies hat auch Auswirkungen auf die Sprache, die Auswahl der Lieder und Gebete, sowie die Länge des Gottesdienstes.

Der erste Gottesdienstentwurf zum Advent ist ein gelungenes Beispiel. Hier wird sehr konzentriert das adventliche Motiv des Wartens mit Hilfe von Adventskalendern veranschaulicht. Lieder, Psalm und Gebete knüpfen an bekannte Motive des Advents an, die allen vertraut sein werden. Die Ansprache spannt mit kurzen, klaren Sätzen einen Bogen vom Lied „Macht hoch die Tür“ über die Tradition des Adventskalenders hin zur Einladung Jesu, Gottes Liebe zu erfahren.

Im Ostergottesdienst versucht der Autor die volkstümliche Tradition des Ostereis zu entfalten. Das Ei wird als Symbol für das Grab Jesu und die Auferstehung gedeutet. Dieses Beispiel scheint mir jedoch nicht so gelungen zu sein. Es werden viele andere Bräuche und Symbole der Osterzeit erwähnt, was leicht zur Verwirrung führen kann. Weniger wäre nach meiner Ansicht mehr gewesen.

„Der Sommer – Danke für die Sonne“ ist ein Beispiel für einen gelungenen Gottesdienst zu einem jahreszeitlichen Thema. Der Autor verwendet das Symbol der Sonne mit Sonnenblumen für jeden Gottesdienstteilnehmer als anschauliche Metapher. Hier konzentriert sich der Autor sehr auf das Sonnenmotiv und ihm gelingt eine konzentrierte Verkündigung, die sich auf den Punkt bringen lässt: Jesus ist das Licht der Welt.

Jeder und jede, die einen Gottesdienst im Altenpflegeheim halten, begeben sich auf eine Gratwanderung. Je eindeutiger der Liturg, die Liturgin sich auf die Gruppe der Schwächsten einstellt, desto einfacher die Sprache und desto klarer die Botschaft. Die Leitung eines Gottesdienstes wird nach kurzer Zeit herausfinden, welche Lieder tatsächlich singbar sind und auswendig mitgesungen werden können. Beim Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. der Muscheln in dem Gottesdienst „Im Zeichen der Muschel“, ist darauf zu achten, dass demenziell erkrankte Gottesdienstbesucher diese nicht anders verwenden als beabsichtigt, sie z. B. in den Mund nehmen.

Alle Gottesdienste eignen sich hervorragend als Ideenbörse. Textbausteine, Symbole und Zeichenhandlungen sind wertvolle Hilfen bei der wöchentlichen Suche nach geeigneten Wegen der Verkündigung.

Dietrich Buettner



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**Renault:
Hauptamtliche Mitarbeiter kirchlicher
Einrichtungen erhalten dieselben
Nachlässe wie Einrichtungen!**



zum Beispiel:

- **Twingo 2:** 24 %
- **Clio 3:** 25 %
- **Kangoo 2 PKW** 25 %
- **Mégane 3 5-Türer** 24 % + 4 % bis 30.09.!
- **Koleos** 25 %
- **Espace** 28 %
- **Modus** 25 %

Zusatzrabatte für Bestellungen von mindestens 5 Fahrzeugen!
Mitarbeiter anderer Einrichtungen (z.B. Diakonie): 16-19 % Rabatt.
Stand: Mai 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •
Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseck GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich